



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Detlef Matthiessen BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren

Sicherheit des AKW Brunsbüttel

Vorbemerkung des Fragestellers:

Zum Sicherheitsstatus des AKW Brunsbüttel sind sehr widersprüchliche öffentliche Äußerungen bekanntgeworden.

1. Wie ist der aktuelle Status der Abarbeitung der 650 offenen Punkte aus der Periodischen Sicherheitsüberprüfung (vgl. Drs. 16/678, S.3), gegliedert nach:
 - a) Fortschreibung und Aktualisierung von Dokumentationen?
 - b) Schließen von Nachweislücken?
 - c) Umsetzung sicherheitstechnischer Verbesserungsmaßnahmen?
 - d) Sicherheitstechnische Anpassung an den Stand von Wissenschaft und Technik?

Die Periodische Sicherheitsüberprüfung (PSÜ), die im Jahre 2002 gesetzlich festgeschrieben wurde, ist als Ergänzung der staatlichen Aufsichtstätigkeit in Bezug auf jedes in Betrieb befindliche Kernkraftwerk anzusehen. Ziel ist die ganzheitliche si-

cherheitstechnische Beurteilung auf der Basis des Sicherheitskonzepts des jeweiligen Kernkraftwerks, das für jede Sicherheitsebene präventiv wirkende Maßnahmen vorsieht. Die PSÜ umfasst neben der Analyse des Sicherheitsstatus der Anlage in weiteren Verfahrensabschnitten auch die sog. Anlagensicherung (Schutz gegen Einwirkungen Dritter) und eine sog. Probabilistische Sicherheitsanalyse (PSA). Bei der PSA wird die Ausgewogenheit und Angemessenheit des Sicherheitskonzeptes der Gesamtanlage mit rechnerischen Methoden überprüft (Risikoanalyse). Als Folge dieser Prüfungen werden gegebenenfalls weitere Sicherheitsverbesserungen vorgenommen. Auf der Grundlage des Ist-Zustandes der Anlage und des fortschreitenden Standes von Wissenschaft und Technik wird also alle 10 Jahre eine ganzheitliche Sicherheitsbilanz gezogen.

Der Gesetzgeber hat den zeitlichen Rahmen für jede PSÜ mit 10 Jahren bewusst weit gespannt. Die Sicherheitsstatusanalyse der Betreibergesellschaft, die Prüfberichte der Gutachter und die Schlussfolgerungen der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde bedingen dabei einen ständigen Dialog aller Verfahrensbeteiligten. Daraus folgt regelmäßig, dass die Betreibergesellschaft ihre Sicherheitsstatusanalyse fortwährend anzupassen und insbesondere Unterlagendefizite zu beheben und Nachweislücken zu schließen hat. Erneut eingereichte, überarbeitete Betreiberunterlagen müssen jeweils erneut von den Gutachtern geprüft werden. Hieraus ergibt sich, dass die Zahl sog. „offener Punkte“ ständig variiert. Aus ihrer Anzahl lassen sich sicherheitstechnische Schlussfolgerungen nicht ableiten. So stellen die Zahlen von über 200 Prüfberichten und 650 offenen Punkten, die die Landesregierung im März 2006 in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage des Abg. Müller nannte (LT-Drs. 16/678), nur eine Momentaufnahme dar. Aufgabe der Behörde ist es insbesondere, die Prüfberichte der Gutachter –auch soweit sie sich ggf. noch im Entwurfsstadium befinden– jeweils unverzüglich daraufhin zu überprüfen, ob sich hieraus Hinweise auf bestehende Sicherheitsdefizite ergeben könnten.

Zur Abarbeitung der offenen Punkte erfolgte hierbei im Sinne einer Festlegung von Prioritäten durch die Sachverständigen eine Klassifizierung der offenen Punkte in 4 Kategorien.

- K1 Als offene Punkte der Klasse 1 wären sicherheitstechnische Defizite eingestuft worden, deren Beseitigung umgehend zu erfolgen hätte. Die Prüfung der KKB-PSÜ ergab keine derartigen Punkte.
- K2 Als offene Punkte der Klasse 2 wurden Forderungen bezeichnet, die sich aus Sicht der Gutachter entweder aufgrund nicht vorliegender, nicht nachvollziehbarer oder nicht als aktuell bewerteter Nachweise (Stand von Wissenschaft und Technik) ergaben. Bei der Ausarbeitung dieser offenen Punkte stellten die Gutachter die Machbarkeit der jeweiligen Nachweisführung nicht in Frage.
- K3 Als offene Punkte der Klasse 3 wurden Forderungen bezeichnet, die aus Sicht der Gutachter im Wesentlichen der Vervollständigung, Ergänzung und Korrektur der betreffenden Nachweise dienen. Hierzu gehören vereinzelt

auch redaktionelle Änderungen in Unterlagen, die im aufsichtlichen Verfahren genutzt werden.

- K4 Offene Punkte der Klasse 4 sind Beschreibungsdefizite und redaktionelle Fehler in Unterlagen, die im aufsichtlichen Verfahren nicht genutzt werden. Zur Abarbeitung dieser Punkte durch die Betreiberin besteht derzeit kein Handlungsbedarf.

Da bislang keine sicherheitstechnischen Defizite im Sinne der Kategorie K1 festgestellt wurden, konzentriert sich die behördliche Arbeit derzeit auf die Abarbeitung der offenen Punkte K2, d.h. auf die Verfolgung der Nachweisführung.

Das Verfahren ist –wie dargelegt- in vollem Gange, so dass konkrete Zahlen schwer darstellbar sind und ohnehin von geringem Erkenntniswert wären, weil die bloße Anzahl offener Punkte nicht von inhaltlicher Relevanz ist. Von entscheidender Bedeutung ist in jedem Stadium der PSÜ, dass die notwendigen Anforderungen an den sicheren Betrieb des Kernkraftwerks erfüllt sind. Dies war und ist bisher hinsichtlich der momentanen PSÜ für das Kernkraftwerk Brunsbüttel der Fall. Der Fortgang der Bearbeitung mit allen Detailprüfungen und –bewertungen bleibt aber ausdrücklich abzuwarten.

2. Welche der unter a-d genannten offenen Punkte hängen – konkret und im Einzelnen – mit der Notstromversorgung des AKW Brunsbüttel zusammen und wie ist der Stand der Umsetzung?

Die sicherheitstechnische Prüfung und Bewertung der Notstromversorgung beim Kernkraftwerk Brunsbüttel stellt bekanntlich momentan einen Aufgabenschwerpunkt für die Reaktorsicherheitsbehörde dar. Auch im Rahmen der Periodischen Sicherheitsüberprüfung haben die Gutachter festgestellt, dass Unterlagen, die im aufsichtlichen Verfahren von Bedeutung sind, nachzureichen sind. Die Reaktorsicherheitsbehörde steht insoweit in intensivem Dialog mit der Betreibergesellschaft und Gutachtern. Die prioritäre Behandlung dieses Themenfeldes bezieht auch aktuelle Erkenntnisse aus dem Störfall im schwedischen Kernkraftwerk Forsmark I und die Berichte der Betreibergesellschaft zu Schlussfolgerungen hieraus auf das Kernkraftwerk Brunsbüttel mit ein. Dieses Beispiel zeigt, dass eine Vernetzung der Periodischen Sicherheitsüberprüfung mit aufsichtlichen Schwerpunktmaßnahmen -wann immer dies erforderlich erscheint- unerlässlich ist. Die Öffentlichkeit wird speziell zu dieser Thematik zeitnah auf dem Laufenden gehalten.

3. Welche 20 meldepflichtigen Ereignisse sind seit dem Wiederanfahren 2003 (vgl. KN 1.9.06) im Einzelnen zu verzeichnen gewesen?

Der Betreibergesellschaft wurde von der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde des Landes Schleswig-Holstein am 25.03.2003 die behördliche Zustimmung zum Wiederanfahren der Reaktoranlage nach einem über einjährigen Stillstand erteilt. Der lange Stillstand ergab sich aufgrund von Maßnahmen, die zur Behebung der Folgen einer Explosion der Deckelduschleitung erforderlich waren. Ab dem 25.03.2003 waren folgende 20 Meldepflichtige Ereignisse zu verzeichnen:

1. Ausfall der Leittechnikkarte in der Ansteuerung des Sammeleinfahrens
 2. Wasserleckage im HT-Kreis eines Notstromdiesels
 3. Funktionsstörung an der Saugearmatur des Nachspeisesystems
 4. Funktionsstörung im Abstellprogramm eines Notstromdieselaggregates
 5. Hinweis auf einen systematischen Fehler an außenliegenden Endschaltern
 6. Abweichungen an einer Absperrklappe im Nebenkühlwassersystem
 7. Rohrleckage in Zwischenkühlern von Nachkühlsträngen
 8. Funktionsstörung einer Hochspannungskarte in der Neutronenflussüberwachung
 9. Durchdringungsabschluss Reaktorwasserreinigung
 10. Fehlerhafte Vorgabe des Ansprechdrucks von Sicherheitsventilen
 11. Ereignis bei der Handhabung eines Steuerstabführungsrohres
 12. Abweichung vom spezifizierten Zustand an Saugeseiben der Not- und Nachkühlssysteme und an der Lochblechabdeckung im Steuerstabantriebsraum
 13. Nichtverfügbarkeit eines Notstromdiesels
 14. Ausfall von mechanischen Zeitrelais im Reaktorschutz
 15. Abweichungen zwischen EVA-Standsicherheitsnachweisen und Befestigungen
 16. Abweichungen von Verfügbarkeitsvorgaben für ein sonstiges sicherheitstechnisch wichtiges System
 17. Schaden in der Kondensatableitung eines Vorwärmers der Abgasanlage
 18. Schaden an einer Kleinleitung im Bereich der Infasstroeknung
 19. Abweichung der Bor-Konzentration im Vergiftungssystem vom spezifizierten Wert
 20. Nichtverfügbarkeit eines Notstromdiesels durch eine Leckage am Einspeiserohr einer Brennstoffpumpe
4. Kann im KKB eine Überspannungsreaktion nach unvorhergesehener Unterbrechung der Leistungsabführung geschehen?

Während der Betriebszeit des Kernkraftwerks Brunsbüttel gab es mehrere Ereignisse, z.B. mit Störungen im Verbundnetz. Da in solchen Fällen der Generator vom Netz auf den Eigenbedarf des Kraftwerks „abgeworfen“ wird, ist das Kernkraftwerk Brunsbüttel gegen kurzfristige Überspannungen ausgelegt. Die eingetragenen Überspannungen wurden in allen bisher aufgetretenen Fällen von der elektrischen Seite ohne Einschränkungen abgetragen.

5. Wann genau erhält die Deutsche Umwelthilfe (DUH) Akteneinsicht, wie von Ministerin Trauernicht zugesichert (vgl. LZ 1.9.06)?

Dem Informationsbegehren der DUH in Bezug auf das Schreiben der Betreibergesellschaft des Kernkraftwerks Brunsbüttel vom 28. August 2006 hat die Landesregierung inzwischen entsprochen. Über den weiteren Antrag der DUH in Bezug auf die offenen Punkte zur Periodischen Sicherheitsüberprüfung ist noch nicht entschieden worden. Die atomrechtliche Aufsichtsbehörde hat der Betreibergesellschaft des Kernkraftwerks Brunsbüttel Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.